

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021
zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 23. Juni 2021 (Inkrafttreten ab 25. Juni 2021)**

§ 1a Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

„(1) Die in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten **Testerfordernisse entfallen** in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen Stufe 0 oder Stufe 1** zugeordnet werden. Ausgenommen hiervon sind ... § 8 Absatz 9a und 9b geregelten, vorgesehenen oder durch die Landkreise und kreisfreien Städte angeordneten Testerfordernisse. Ungeachtet wegfallender Testverpflichtungen wird ferner beim Tanzen oder ähnlichen Aktivitäten den Teilnehmenden empfohlen, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an **drei aufeinanderfolgenden Tagen Stufe 2 oder einer höheren Stufe** zugeordnet, so gelten sämtliche in dieser Verordnung geregelten Testerfordernisse in dem jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt.“

Stufe 0 grün = 7-Tage Inzidenz von 0 bis 10 – kontrollierte Situation

Stufe 1 gelb = 7-Tage Inzidenz von über 10 bis 35 – niedriges Infektionsgeschehen

Stufe 2 orange = 7-Tage Inzidenz von über 35 bis 50 – mittleres Infektionsgeschehen

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport)

In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen oder Fußpfleger, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 4** einzuhalten.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 16 (Grundlage für nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten)

Für den Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und **nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten**, auch in Gruppen, stattfinden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 16** einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 16 in der Regel nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 (Grundlage für den vereinsbasierten Sportbetrieb und für die nichtvereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien)

„(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der **Anlage 21** sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen, mit Ausnahme der Ausübung im Rahmen des Schulsports, ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.“

Entsprechend der Anlage 21 sind nunmehr **Gruppenstärken von bis zu 30 Personen in Innenräumen und bis zu 50 Personen im Außenbereich**, einschließlich Anleitungsperson, zulässig.

Die Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist laut Anlage 21 wie folgt vorgeschrieben:

7. Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 3 der Verordnung müssen, analog dem Lehrpersonal im Schulbetrieb, zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein und erwachsene Sporttreibende müssen ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

und entsprechend § 1a Absatz 9 **wie folgt ergänzt:**

„(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferienzeit diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz unterfallen. Im Hinblick auf die zeitliche Dauer der Ferien wird auf die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 hingewiesen.“

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status **Bundeskader** und **Landeskader** sowie **Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten**, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 22** einzuhalten.

§ 8 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art – Absatz 9

„(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu **200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich** ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit höchstens **1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich** genehmigen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 44** einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der Anlage 44 zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.“

„(9a) Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen bis einschließlich **Stufe 1 (gelb)** der risikogewichteten Einstufung Veranstaltungen mit mehr als **1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich**, jeweils mit **maximal bis zu 15.000 Personen**, genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

(9b) Auf Antrag kann im besonders begründeten Einzelfall die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen bis einschließlich **Stufe 2 (orange)** der risikogewichteten Einstufung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Veranstaltungen mit mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im Außenbereich, jeweils mit maximal bis zu 15.000 Personen, genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 44 zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

Rechtsgrundlage

Was ist möglich?

Untersagungen

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021
zuletzt geändert durch Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 23. Juni 2021 (Inkrafttreten ab 25. Juni 2021)**

§ 12 Weitergehende Anordnungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz – Absatz 1

(1) **Überschreitet** in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von **100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b Infektionsschutzgesetz**. (kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie die Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, sind nur möglich wenn a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

Hinweise zur Testung:

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:

ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2); ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs. 3);

ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4); ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5). In jedem Fall hat die Testung unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren.

Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind lt. § 1b – Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVIDS-19 – von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis eines in der EU zugelassenen Impfstoffes mehr als 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die asymptomatisch und im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.